Sachdokumentation:

Signatur: DS 2628

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2628



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

WIR SAGEN NEIN ZU SCHEINLOGIK.

gute Skifahrer*innen sein! Walliserin. Also müssen alle Walliser*innen Anja ist eine gute Skifahrerin. Anja ist

Gegenvorschlag verlangen, führen zu pauschalisierenden Schlüssen und damit zu in Polizeimeldungen, wie sie die Vorurteilen gegenüber Ausländer*innen. Transparenzinitiative der SVP und der zwingende Nennung der Nationalität bei der Nationalitätennennung. Die Fehlschluss zu ziehen, wird als Scheinlogik bezeichnet. Genau das ist der Fall Aus zwei bekannten Fakten einen







nicht frankieren ne pas affranchir non affrancare 50542187 000006

DIE POST 3

c/o JUSO Kanton Zürich Gartenhofstrasse 15 **Scheinlogik**» Referendumskomitee «Nein zu

8004 Zürich



Nationalität hat keinen Einfluss auf die Straffälligkeit einer Person

Sämtliche Studien zum Thema belegen: Ausschlaggebend für die Straffälligkeit einer Person sind Faktoren wie Bildung, soziale Schicht oder andere prägende Begebenheiten im Leben einer Person. Sämtliche dieser Faktoren sind politisch oder gesellschaftlich veränderbar, die Nationalität einer Person aber nicht. Der Schluss, dass Ausländer*innen wegen ihres andersfarbigen Passes straffälliger sind als Schweizer*innen, ist reine Scheinlogik. Wie auch alle Schweizer*innen unterschiedlich sind, sind das auch Ausländer*innen.

Echte Transparenz statt Informationen ohne Kontext!

Nur die wenigsten Zürcher*innen lesen die Medienmitteilungen der Polizei, viel mehr sind es Medien, die die Bevölkerung über Straftaten informieren. Wird in einer medialen Berichterstattung die Nationalität der straffälligen Person genannt, ist dies oftmals aus dem Kontext gerissen. Transparenz über die vielschichtigen Faktoren schafft die jährliche Kriminalstatistik, in welcher die Zürcher Stadtpolizei und die Kantonspolizei Zürich die Bevölkerung über alle Erkenntnisse über Straftaten informieren.

Gemeindeautonomie statt kantonale Bevormundung!

Der Stadtzürcher Beschluss, die Nationalitäten nur noch auf Anfrage zu nennen, geht auf einen parlamentarischen Vorstoss im Zürcher Gemeinderat zurück. Die Regelung betrifft nur die Stadt Zürich, welche über einen eigenen Polizeikorps verfügt, um stadtspezifischen Anliegen besser begegnen zu können. Die Regelung auf Kantonsebene bedeutet einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie der Stadt Zürich und hebt einen demokratisch legitimierten Entscheid auf.



Keine Zweitklasschweizer*innen!

Die SVP-Initiative verlangt zusätzlich zur Nennung der Nationalitäten auch die Nennung eines allfälligen Migrationshintergrundes auf Anfrage und schafft damit eine Unterscheidung zwischen Schweizer*innen mit und Schweizer*innen ohne Migrationshintergrund. Der Begriff "Migrationshintergrund" ist in keinem Gesetz geregelt und somit willkürlich. Zusätzlich wird damit eine Ungleichbehandlung von Schweizer Bürger*innen vor dem Gesetz installiert, was gegen unsere Verfassung verstösst.













BESCHLUSS DES KANTONSRATS ZUM POLIZEIGESETZ (Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen) GEGEN VOLKSREFERENDUM

Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und

verlangt die zwingende Nennung von

mangelnde Bildung nicht berücksichtigt werden. Gegenvorschlag bietet keine Alternative zur Initiative, weswegen

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Gemeinde: Politische Postleitzahl

Name und Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse	Unterschrift	Mehr	Kontroll
(handschriftlich und in Blockschrift)		(Strasse/Hausnummer)	(eigenhändig)	Infos	

wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen

Svenja Haller 8810 Horgen; Nina Wenger 8400 Winterthur; Nadia Kuhn 8124 Maur; Luca Dahinden 8003 Zürich; 06 Winterthur, Luca Maggi 8032 Zürich; Silvia Rigoni 8048 Zürich; Alan Sangines 8048 Zürich; Liv Mahrer 8047 uisa Schwegler 8005 Zürich

.... (Anzahl) Unterzeichnerinnen Gemeinde ausüben. obenstehende der erwähnten Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in











